

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der
Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach am 11. Oktober 2026**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 6 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2026 den von der Wählergruppe FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT Bruchweiler-Bärenbach e.V. eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geschlecht	Geburts-jahr	Staatsangehörigkeit	Beruf oder Stand
1	Daug, Steffen	männlich	1978	deutsch	Technischer Angestellter
2	Walentschka-Kronenbitter, Manuela	weiblich	1970	deutsch	Masseurin
3	Burkhart, Philipp	männlich	1988	deutsch	Polizeibeamter
4	Gimber, Alexander	männlich	1992	deutsch	Betriebsleiter
5	Deusch, Evelyn	weiblich	1979	deutsch	Krankenschwester
6	Perret, Marc	männlich	1990	deutsch	Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik
7	Frary, Maximilian	männlich	2000	deutsch	Straßenbauer
8	Schilling, Michael	männlich	1979	deutsch	Bundespolicist
9	Gimber, Rüdiger	männlich	1964	deutsch	Polier
10	Burkhart, Christoph	männlich	1965	deutsch	Fahrlehrer
11	Baumann, Kai-Uwe	männlich	1982	deutsch	Geschäftsführer
12	Frary, Stefan	männlich	1984	deutsch	Montagearbeiter
13	Laag, Nils	männlich	2001	deutsch	Industriemeister Fachrichtung Metall
14	Cornet, Franz-Josef	männlich	1969	deutsch	Straßenbauer
15	Luczinski, Ramona	weiblich	1980	deutsch	Hotelfachfrau
16	Peter, Patrick	männlich	1997	deutsch	Pflegehelfer
17	Wendel, Nico	männlich	2000	deutsch	Industriemechaniker
18	Frary, Kati	weiblich	1975	deutsch	Steuerfachangestellte
19	Luczinski, Janeck	männlich	2003	deutsch	Straßenbauer

20	Burkhart, Egon Josef	männlich	1960	deutsch	Modelleur
21	Burkhart, Jürgen	männlich	1962	deutsch	Elektromeister
22	Schnebel, Klaus	männlich	1955	deutsch	Rentner

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die andert-halbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Bruchweiler-Bärenbach, den 24.08.2026

gez. Simone Stahl

Gemeindewahlleiterin